

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.04.2024

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-78/21

Nummer:

Z-40.22-398

Geltungsdauer

vom: **10. April 2024**

bis: **10. April 2029**

Antragsteller:

Romold Ltd

4 Maxwell Square / Brucefield Industry Park
LIVINGSTON, WEST LoTHIAN EH54 9BL
GROSSBRITANNIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 31 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden.

Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind ggf. mit einsetzbaren Gitterrosten aus PE (als Stellebene) zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen und Auffangvolumen sowie zulässigen Belastungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Regellasten

Typenbezeichnung	Abmessungen (L x B x H) [mm]	Auffangvolumen [l]	max. Belastung [kg]
BF2	1260 x 860 x 150	150	1000
BF4	1660 x 1260 x 150	300	2000
BF4S	2610 x 895 x 150	300	2000
BP1	900 x 700 x 525	225	300
BP2	1230 x 825 x 340	200	650
BP2FW	1222 x 817 x 524	220	400
BP4	1310 x 1310 x 370	410	1250
BP4FW	1222 x 1222 x 388	250	800
BP4L	1280 x 1280 x 275	230	1250
BP2HD	1290 x 875 x 345	240	2400
BT230	1600 x 740 x 640	230	460
BB1	1770 x 1350 x 700	1000	1000
BB2 / BP8	2545 x 1355 x 500	1000	2000
BB3 *)	1490 x 1460 x 710	1000	1000
BB4*)	2340 x 1370 x 505	1000	2000
ST20	595 x 395 x 170	20	55
ST30	805 x 405 x 170	30	55
ST40	800 x 605 x 170	40	105
ST60	1000 x 605 x 200	60	205
ST100	1195 x 795 x 185	100	205
ST66	800 x 600 x 215	66	150
ST70 **)	800 x 605 x 310	66	150
BB1FW **)	1226 x 1220 x 1085	1000	1000
BB2FW **) / BP8FW **)	2350 x 1255 x 610	1000	2000

*) Nutzung nur ohne Stellebene zulässig

**) Nutzung nur mit Stellebene zulässig

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ sowie Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510⁴ zu beachten.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoffangewendet werden

⁴ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.18 entsprechen. Die Mindest-Wand-dicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheids.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Gitterroste

Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Romold Ltd, 4 Maxwell Square / Brucefield Industry Park, Livingston, West Lothian EH54 9BL, Großbritannien hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Tabelle des Abschnitts 1 (2)),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft des Gitterrostes,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-398".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgend Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die zur Verwendung kommenden Stallebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind, des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen entsprechend Tabelle 1 nicht überschritten wird. Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁷ zu ermitteln. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Die sich aus den Stützweiten der Stellebenen ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen dürfen nicht überschritten werden. Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2) zu entnehmen.

(3) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(4) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(5) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen. Die zulässige Belastung der Stellebene darf hierbei nicht überschritten werden.

(6) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(7) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß den Abschnitten 1 (6) und 1 (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung und Stellebenen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

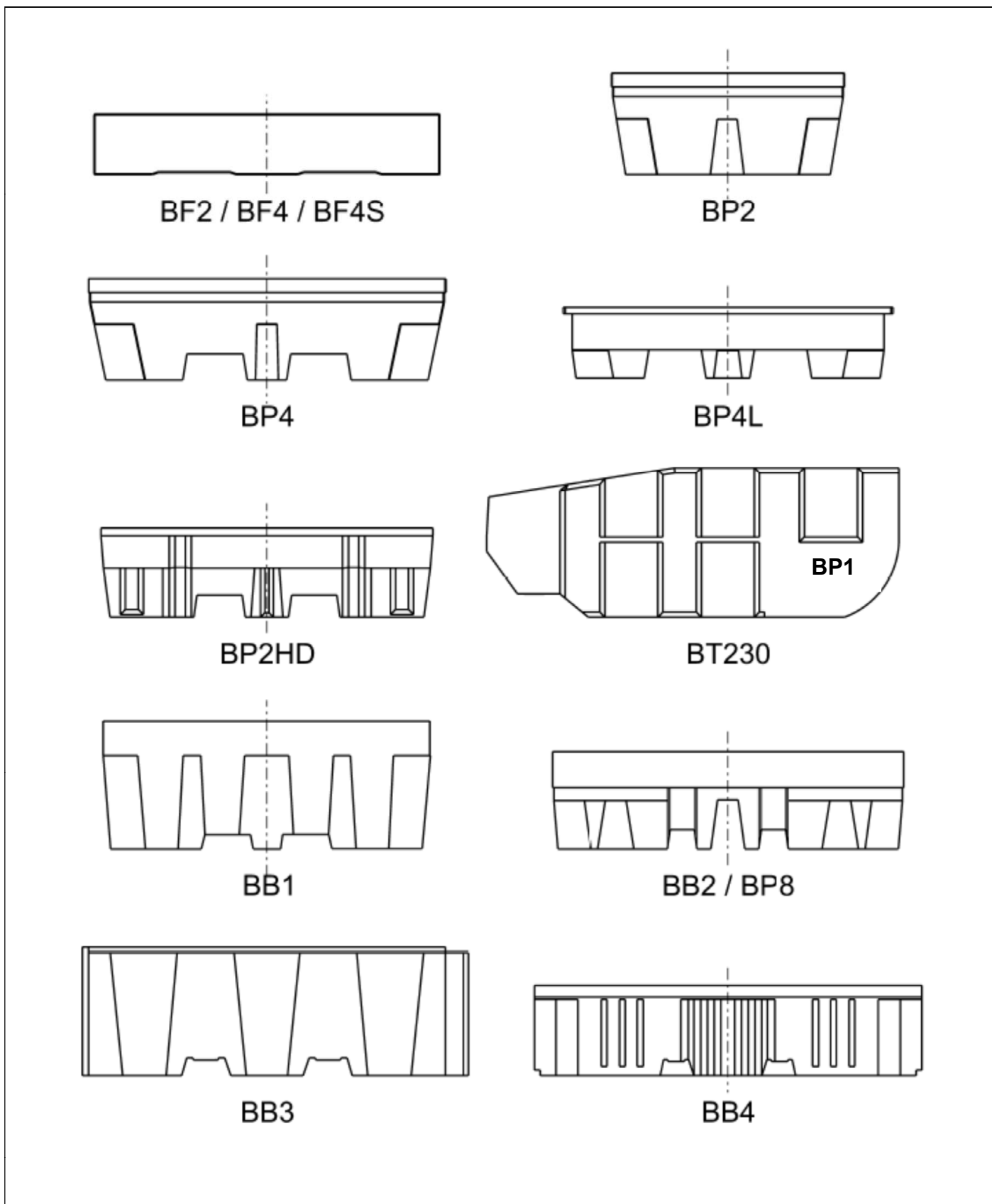
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen sind ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

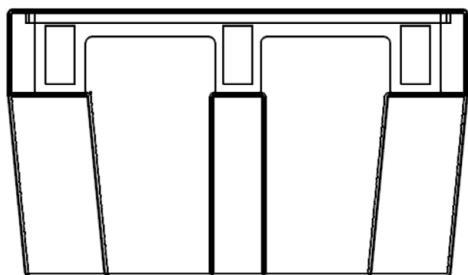
Beglaubigt
Hill



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 1 von 3
 Flächenelemente und Auffangwannen

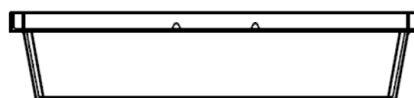
Anlage 1



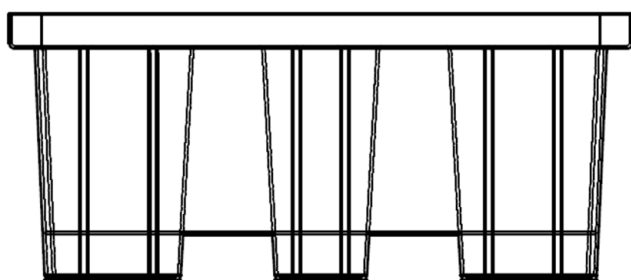
BP1



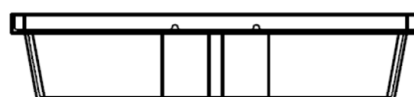
ST20



ST30



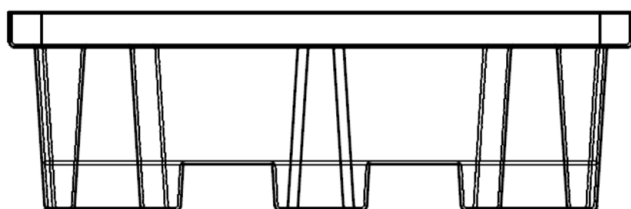
BP2FW



ST40



ST60



BP4FW



ST100

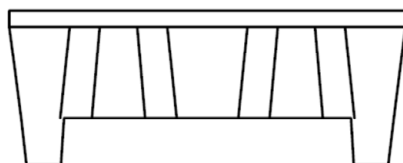
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 2 von 3
Flächenelemente und Auffangwannen

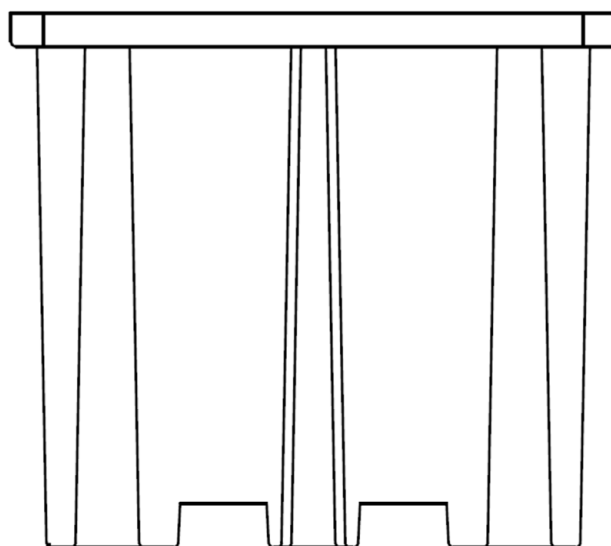
Anlage 1.1



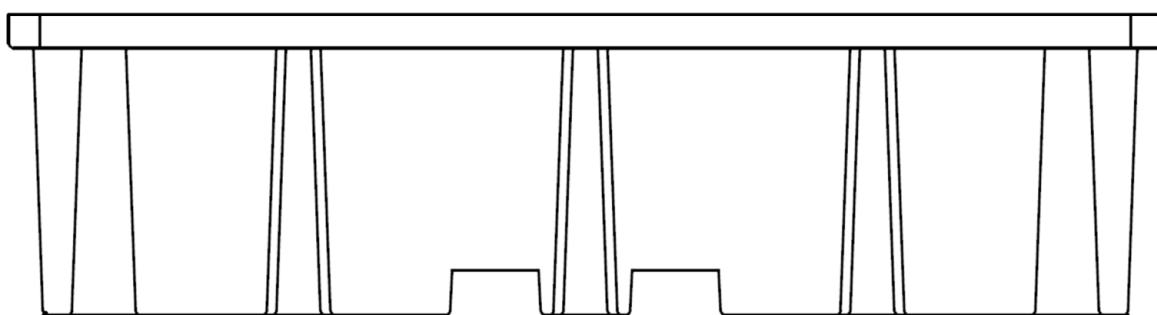
ST66



ST70



BB1FW

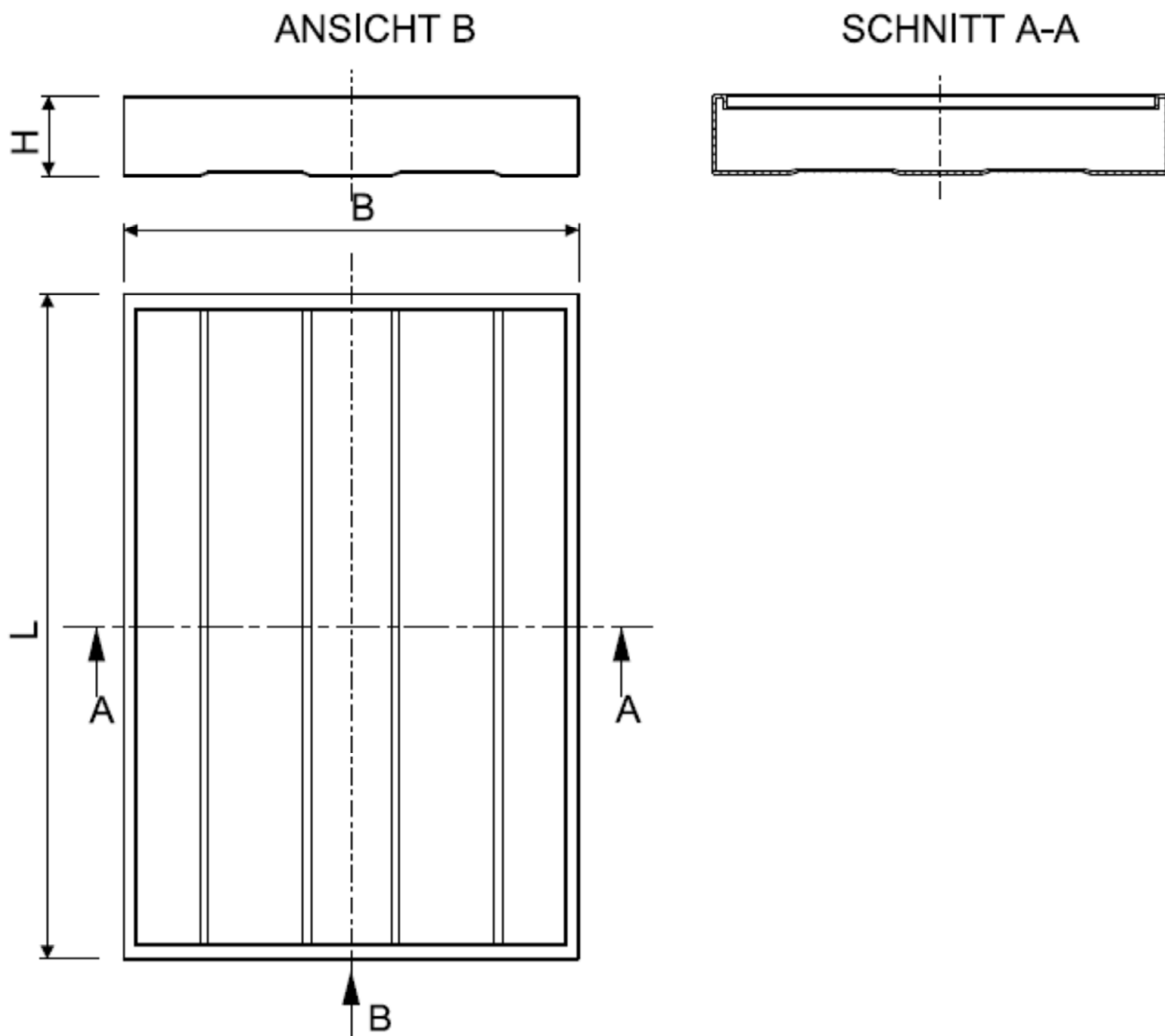


BB2FW / BP8FW

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 3 von 3
Flächenelemente und Auffangwannen

Anlage 1.2

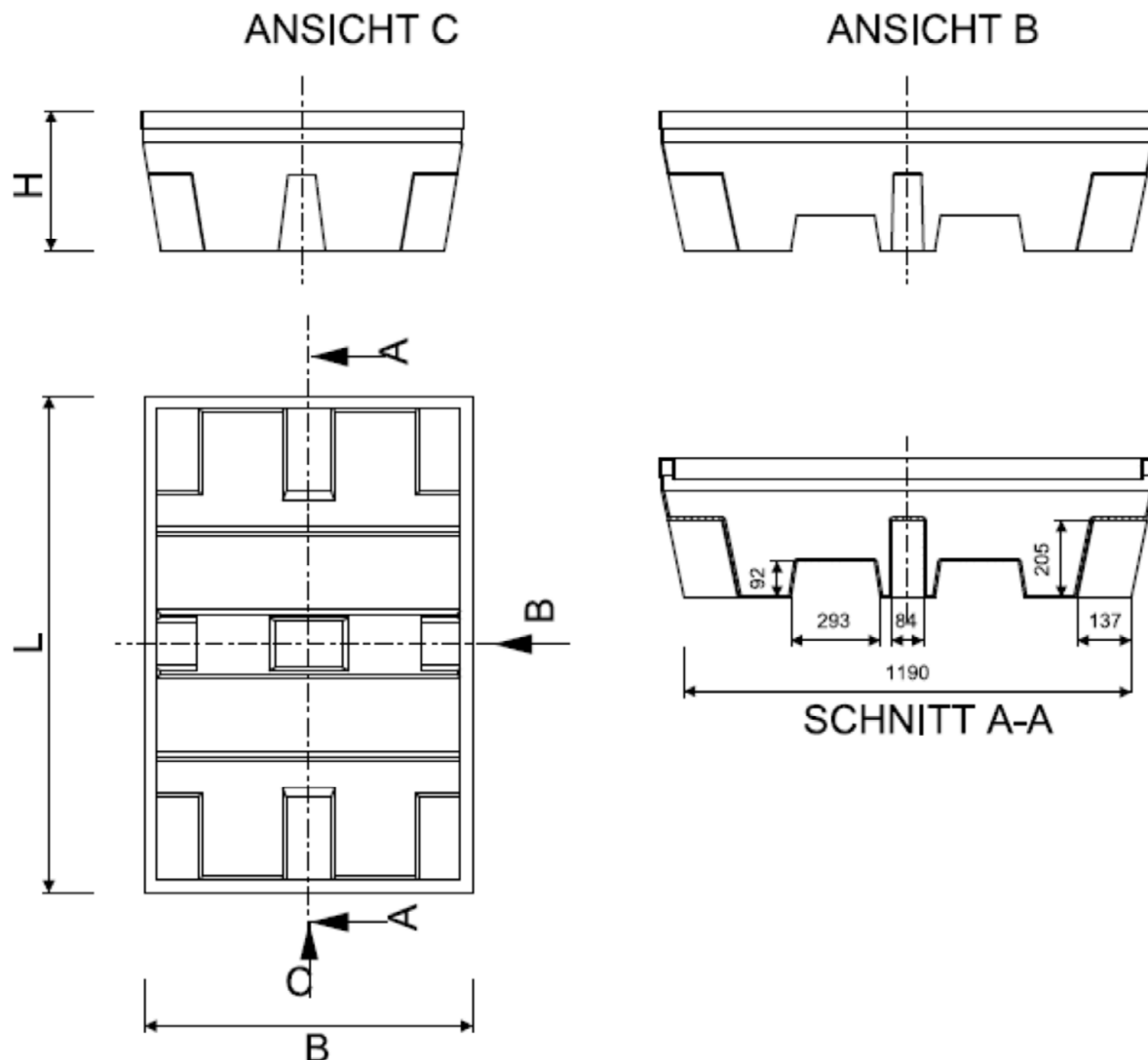


	BF2	BF4	BF4S	
Länge [mm]	1260	1660	2160	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 6 mm
Breite [mm]	860	1260	895	
Höhe [mm]	150	150	150	
Gewicht [kg]	20	40	51	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Auffangvolumen [l]	150	300	300	
Gittersrostgewicht [kg]	12	12	12	Material: PE
Tragkraft [kN]	10	20	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Flächenelemente BF2, BF4, BF4S

Anlage 1.3

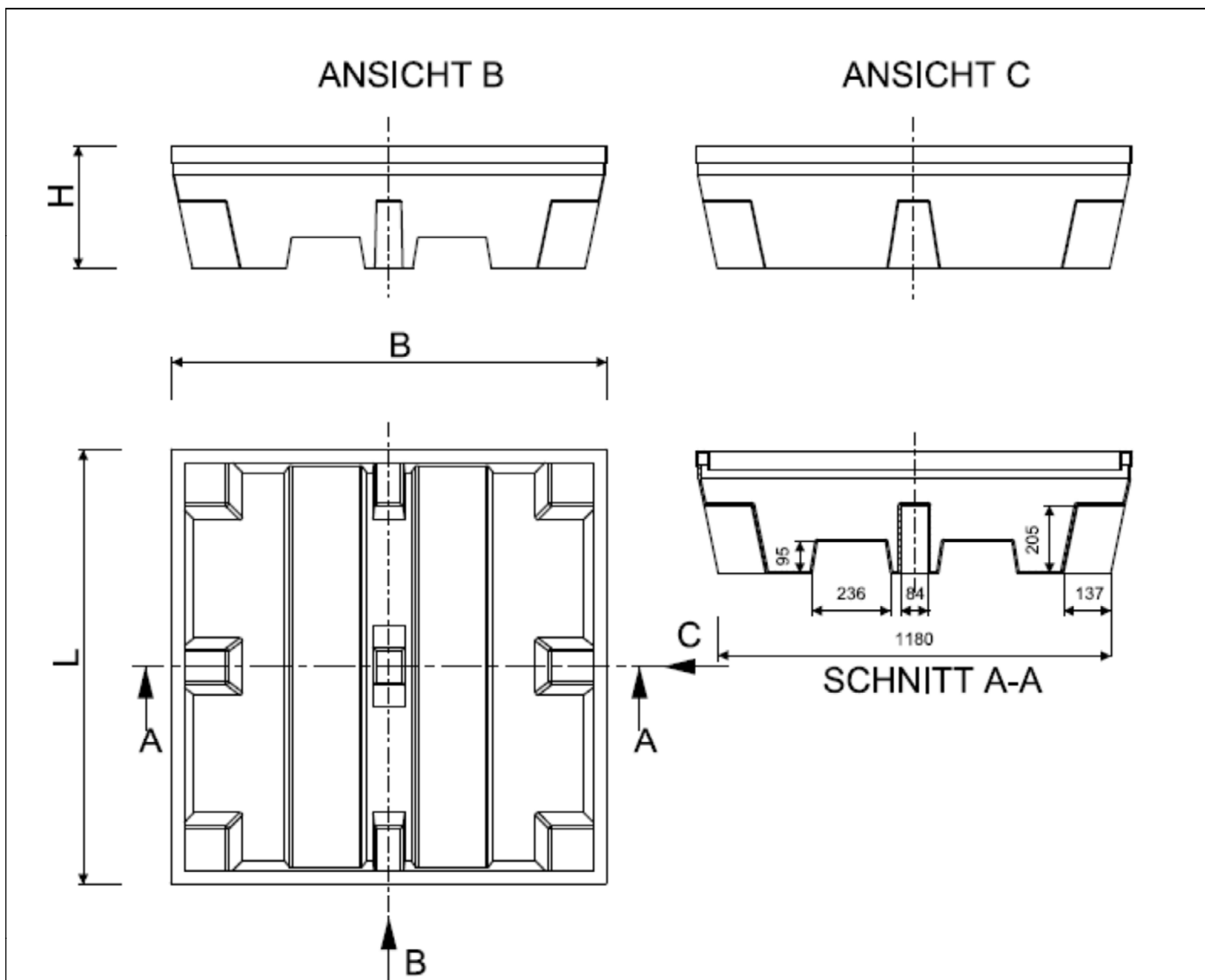


BP2		
Länge [mm]	1230	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil- Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 4 mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt Material: PE
Breite [mm]	825	
Höhe [mm]	340	
Gewicht [kg]	17,1	
Auffangvolumen [l]	200	
Gitterrostgewicht [kg]	6,7	
Tragkraft [kN]	6,5	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

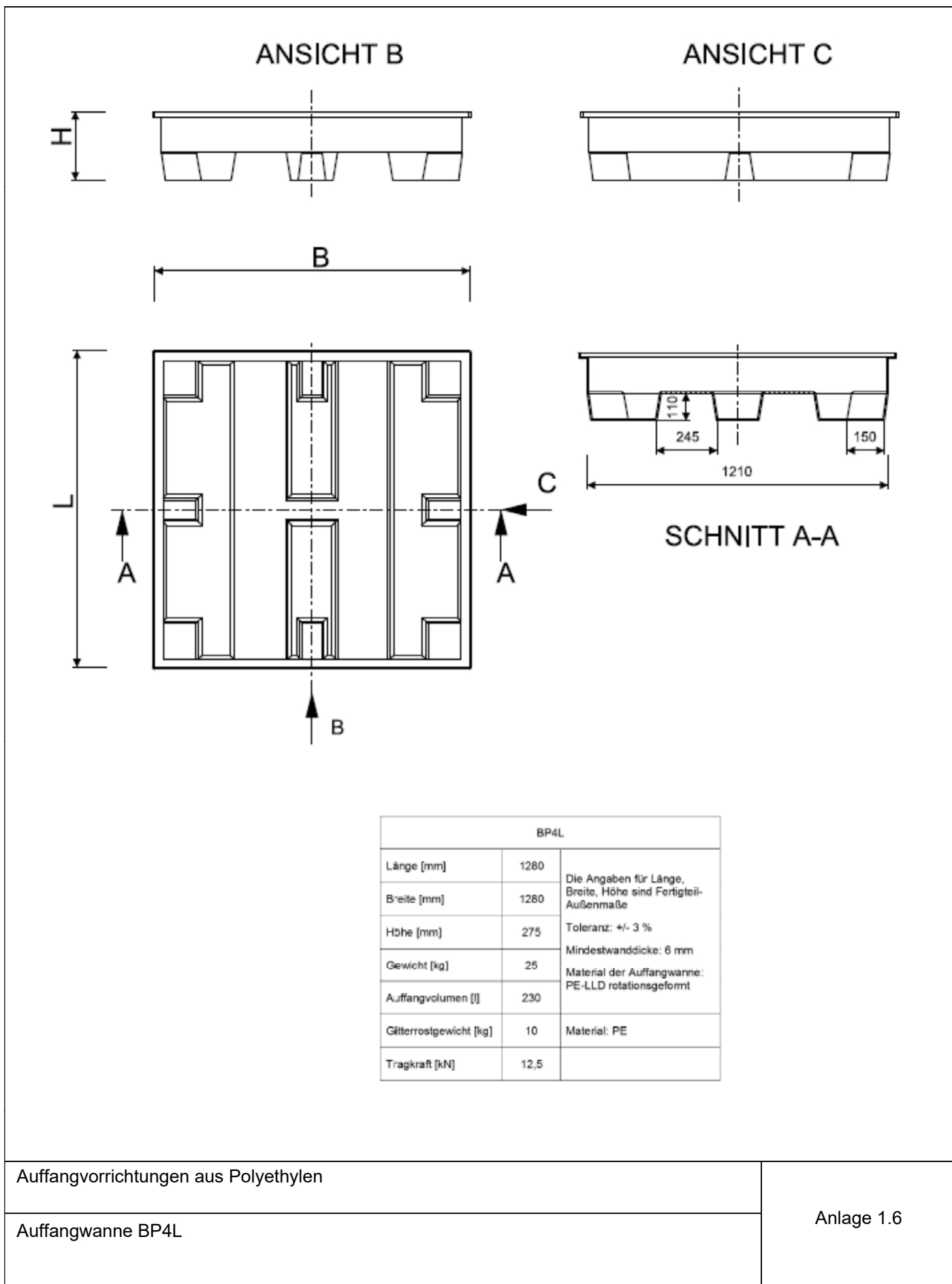
Auffangwanne BP2

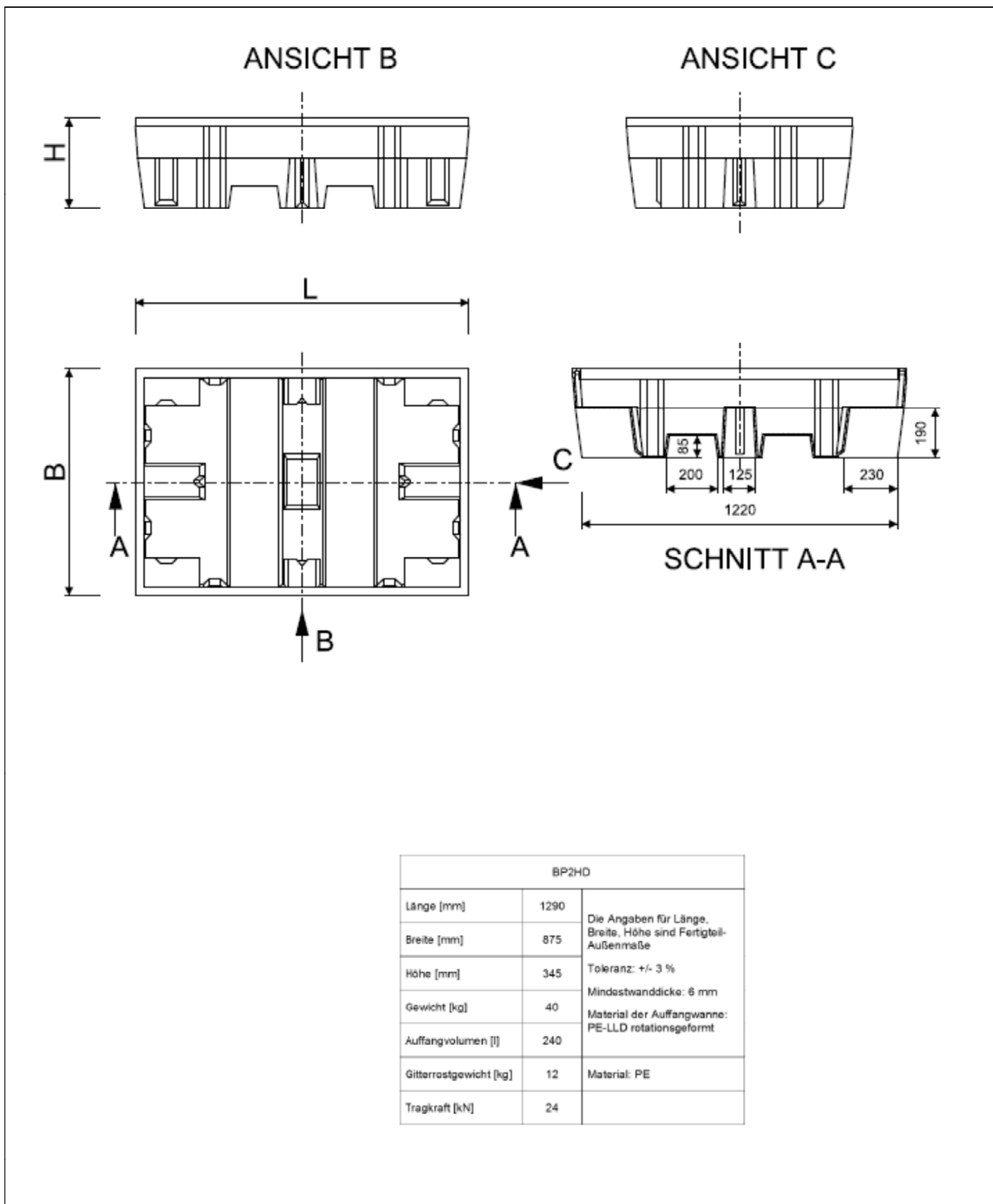
Anlage 1.4



BP4		
Länge [mm]	1310	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1310	
Höhe [mm]	370	Toleranz: +/- 3 %
Gewicht [kg]	44	Mindestwanddicke: 6 mm
Auffangvolumen [l]	410	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Gitterrostgewicht [kg]	12	Material: PE
Tragkraft [kN]	12,5	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen	Anlage 1.5
Auffangwanne BP4	

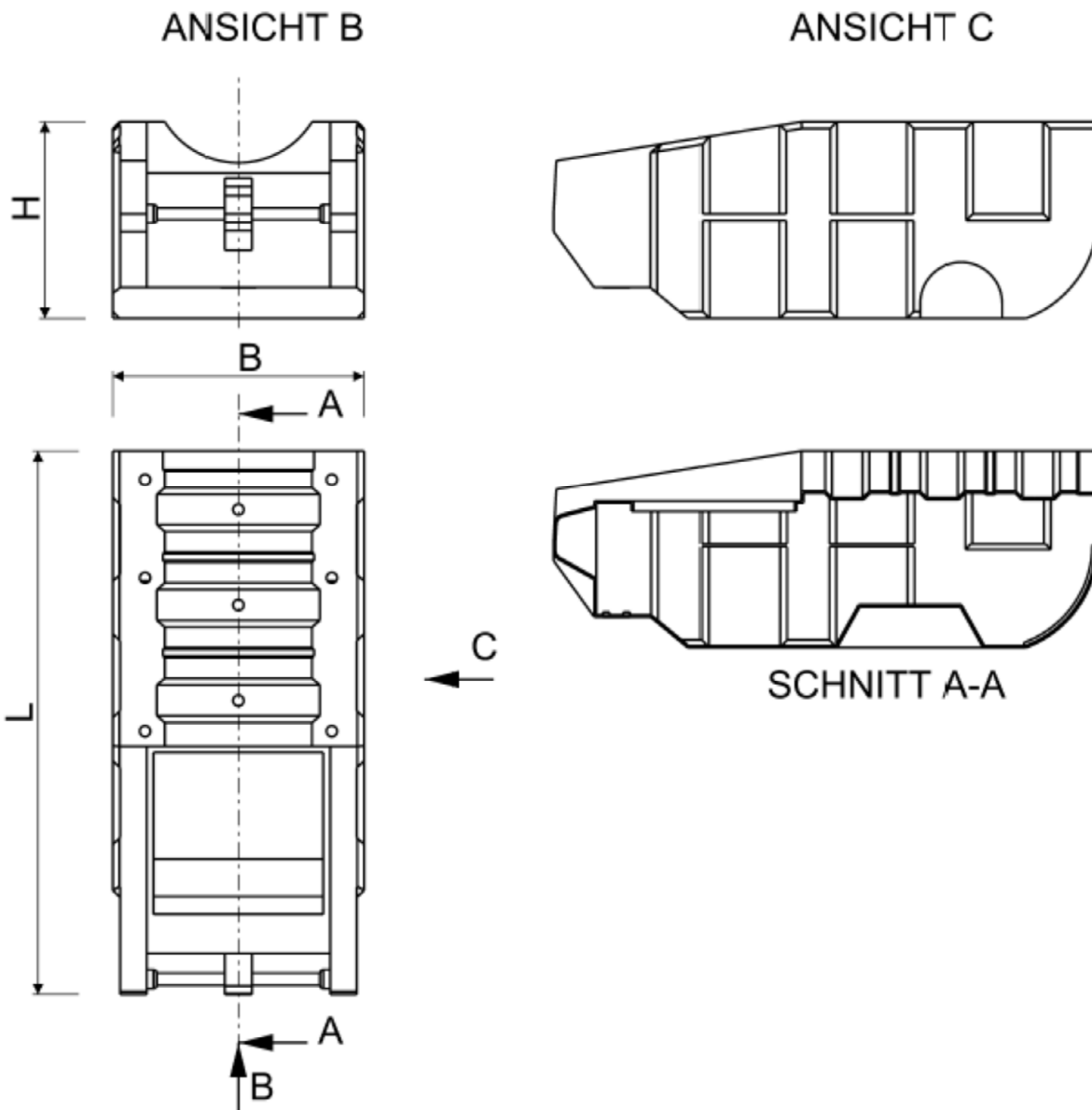




Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BP2HD

Anlage 1.7

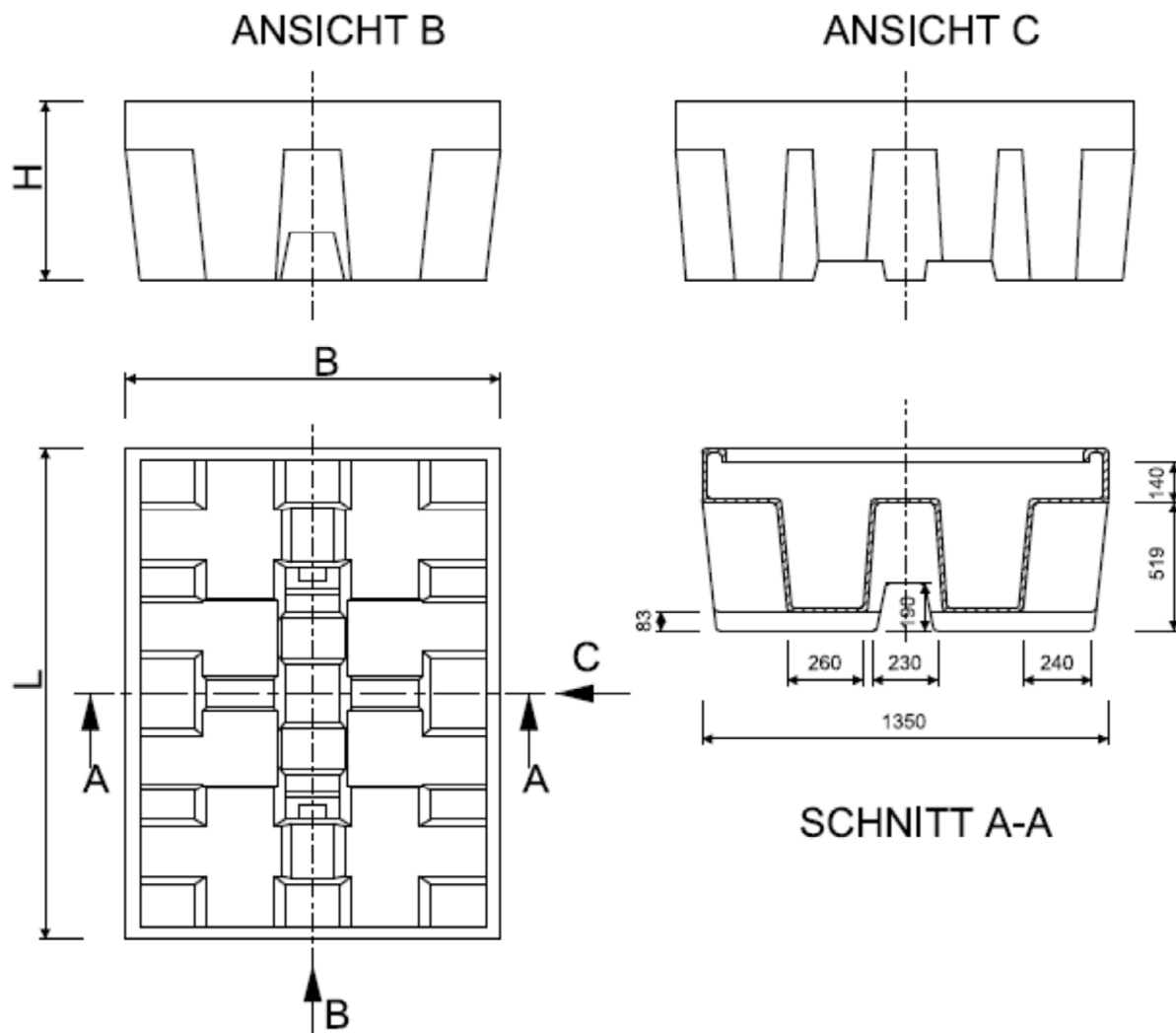


BT230		
Länge [mm]	1600	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 6 mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite [mm]	740	
Höhe [mm]	640	
Gewicht [kg]	44	
Auffangvolumen [l]	230	
Tragkraft [kN]	4,6	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BT230

Anlage 1.8

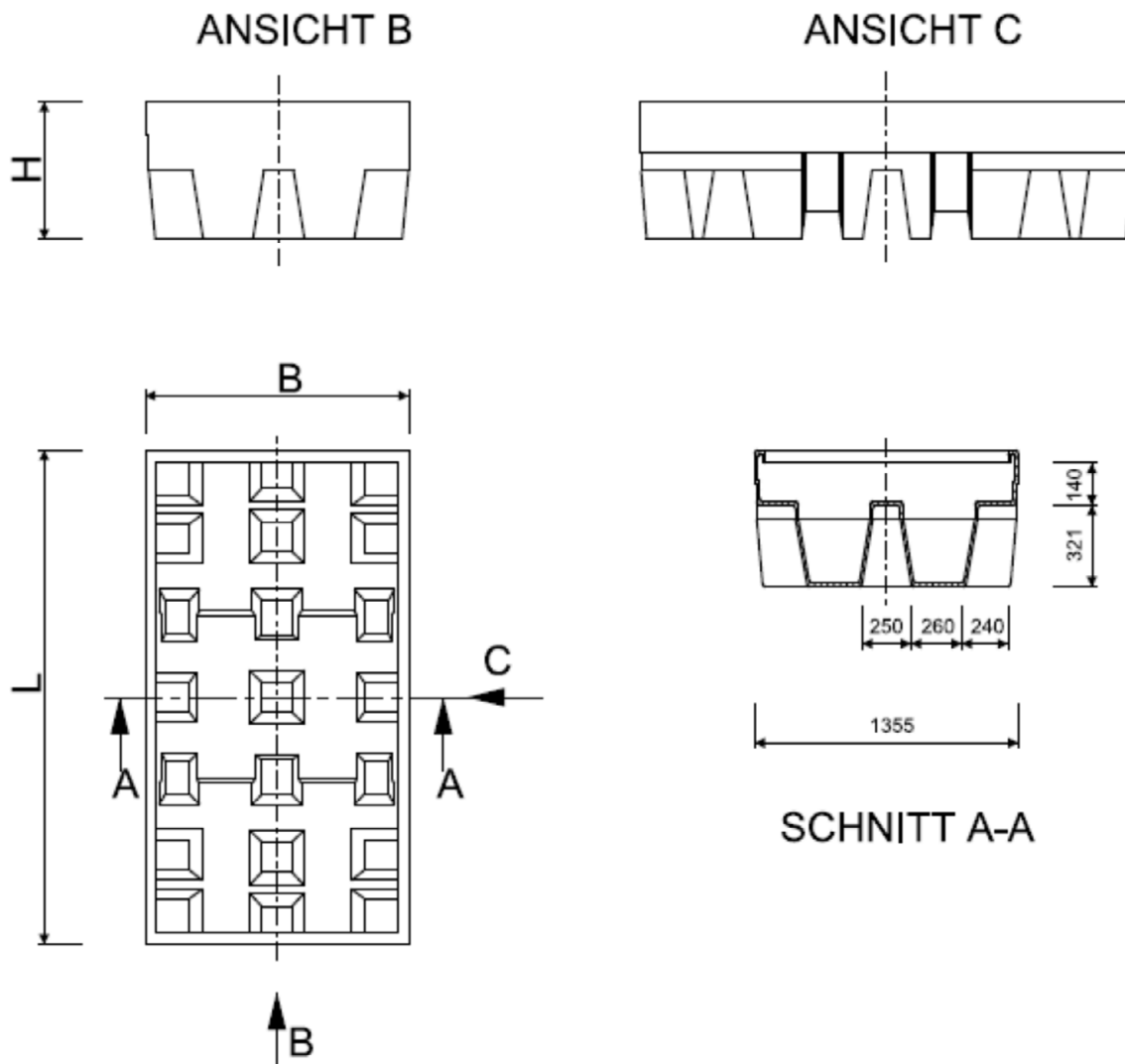


BB1		
Länge [mm]	1770	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1350	
Höhe [mm]	700	
Gewicht [kg]	67	Toleranz: +/- 3 %
Auffangvolumen [l]	1100	Mindestwanddicke: 6 mm
Gitterrostgewicht [kg]	2 x 11,2	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Tragkraft [kN]	10	Material: PE

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB1

Anlage 1.9

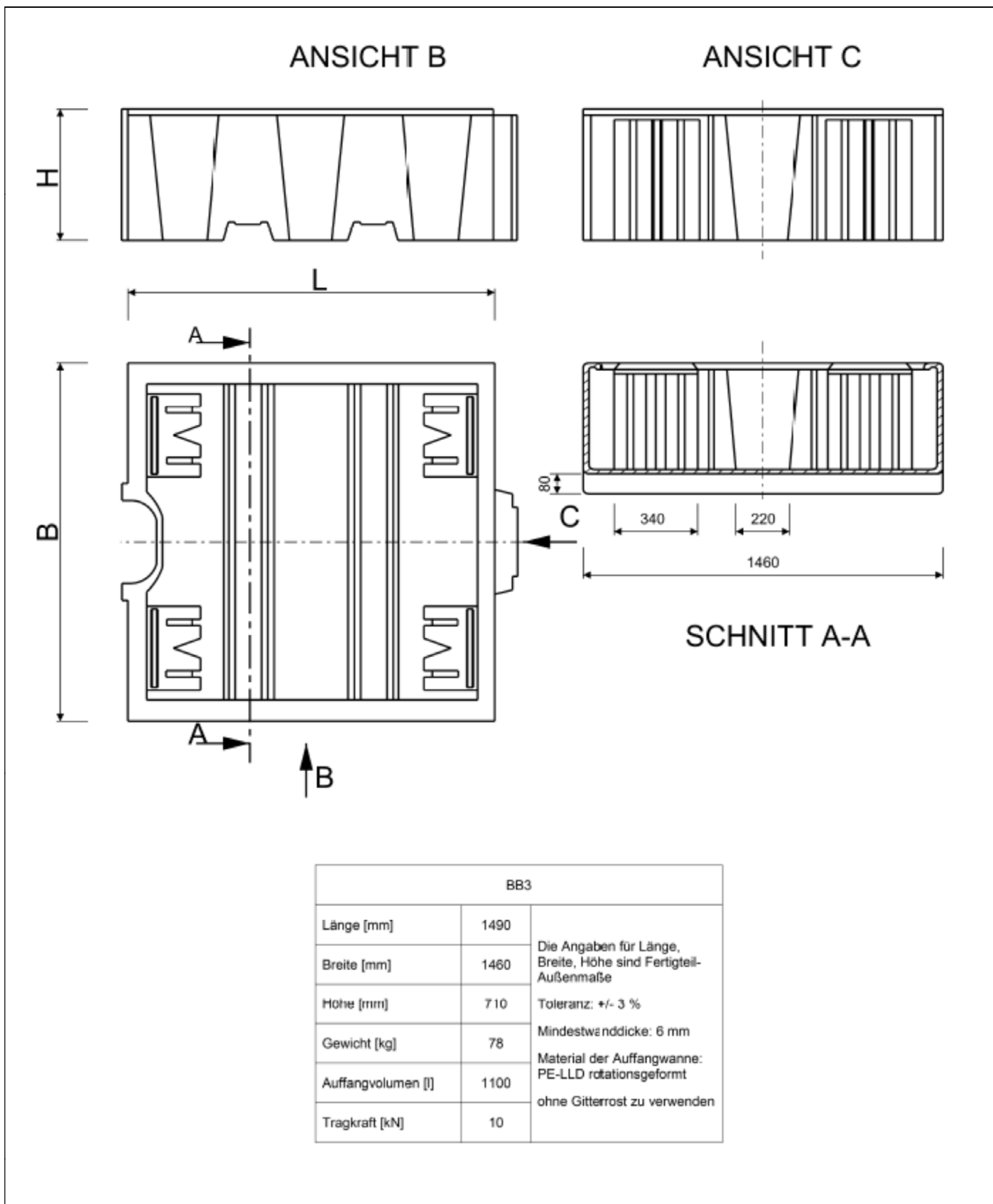


BB2 / BP8		
Länge [mm]	2545	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1355	
Höhe [mm]	500	Toleranz: +/- 3 %
Gewicht [kg]	82	Mindestwanddicke: 6 mm
Auffangvolumen [l]	1100	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Gitterrostgewicht [kg]	3 x 11,2	Material: PE
Tragkraft [kN]	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwannen BB2 / BP8

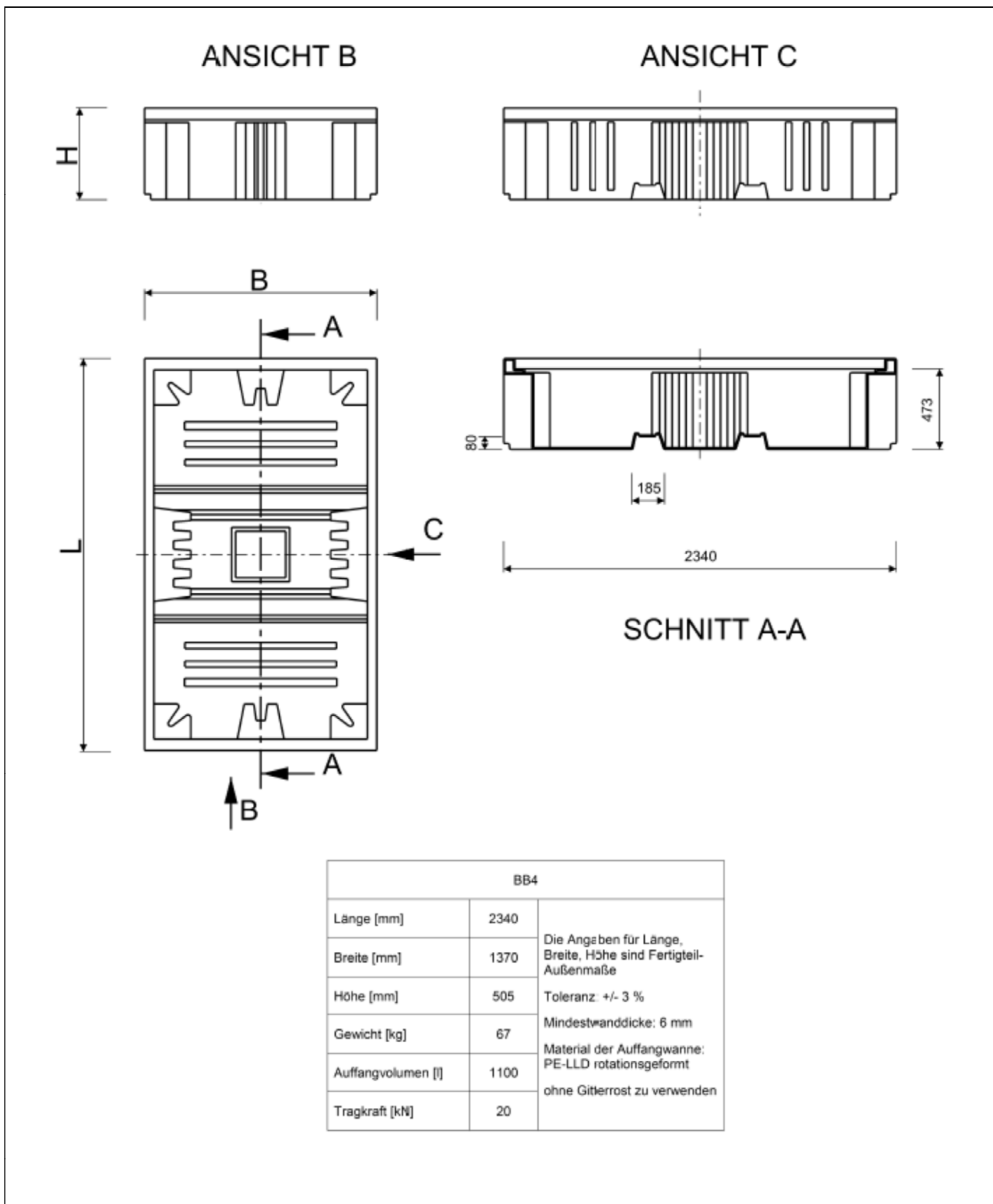
Anlage 1.10



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB3 (Verwendung nur ohne PE-Stellebene)

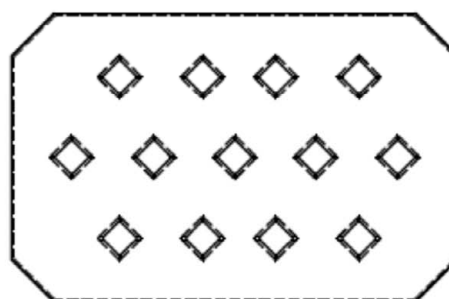
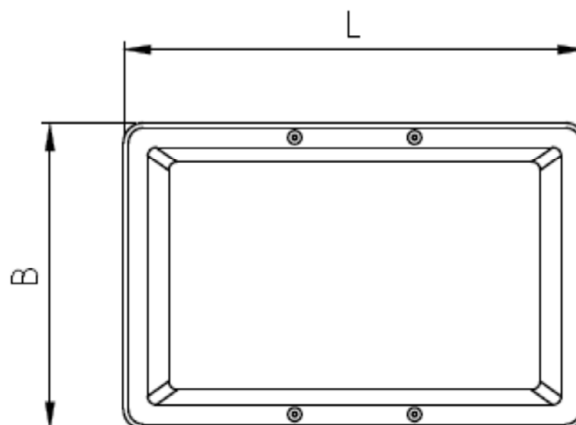
Anlage 1.11



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB4 (Verwendung nur ohne PE-Stellebene)

Anlage 1.12

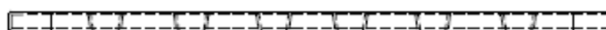
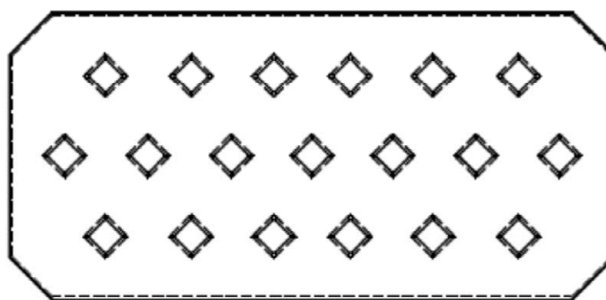
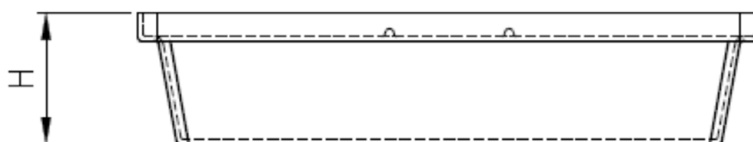
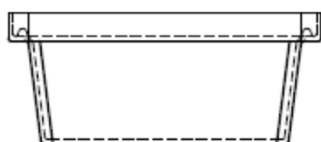
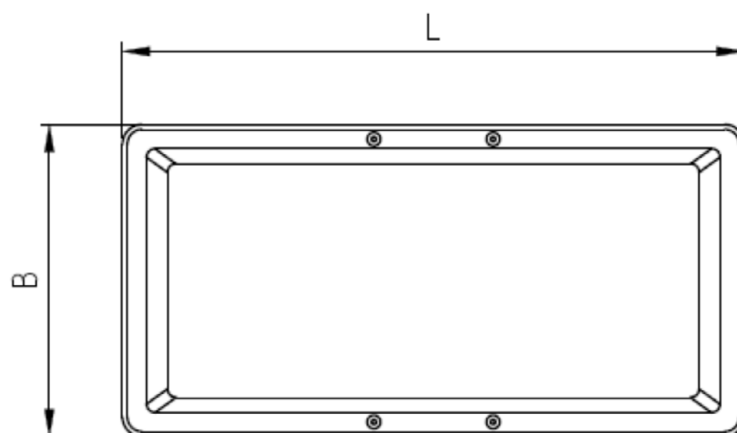


ST20		
Länge [mm]	595	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	395	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	3,60	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	1,50	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST 20 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.13

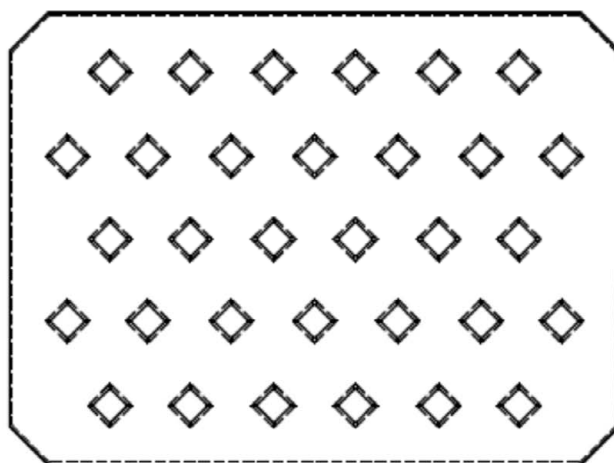
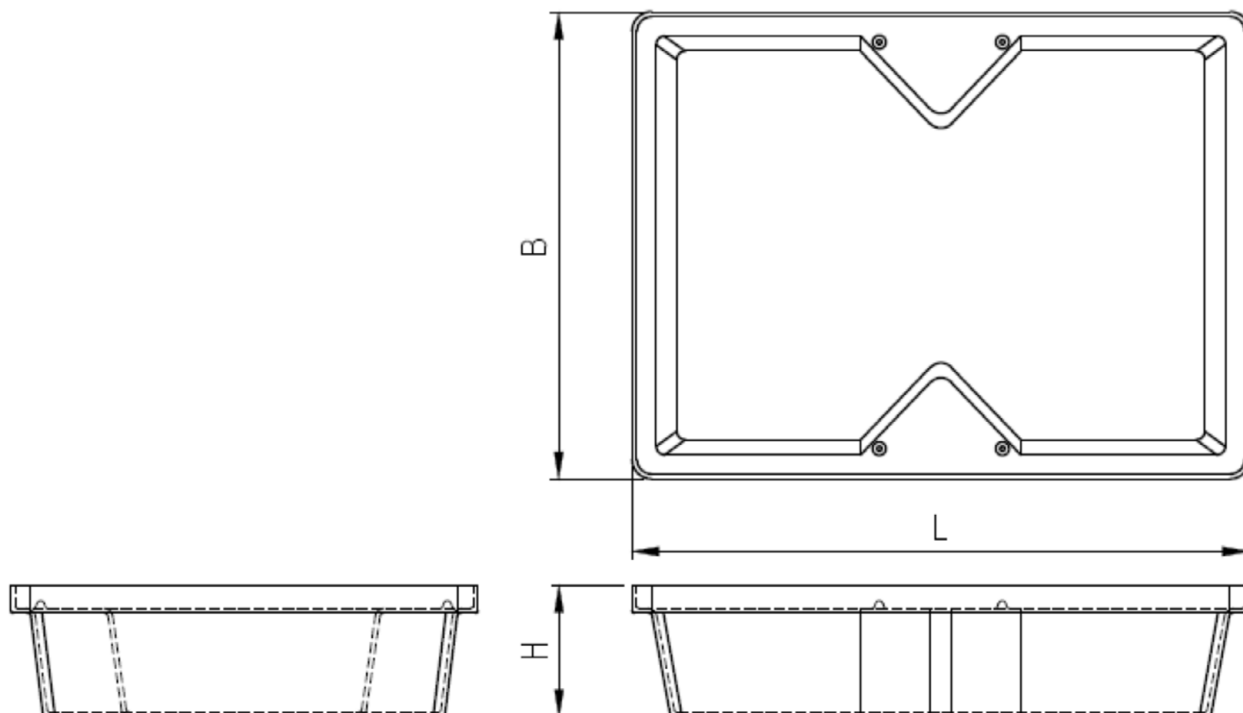


ST30		
Länge [mm]	805	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	405	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	5,00	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	2,10	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST30 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.14

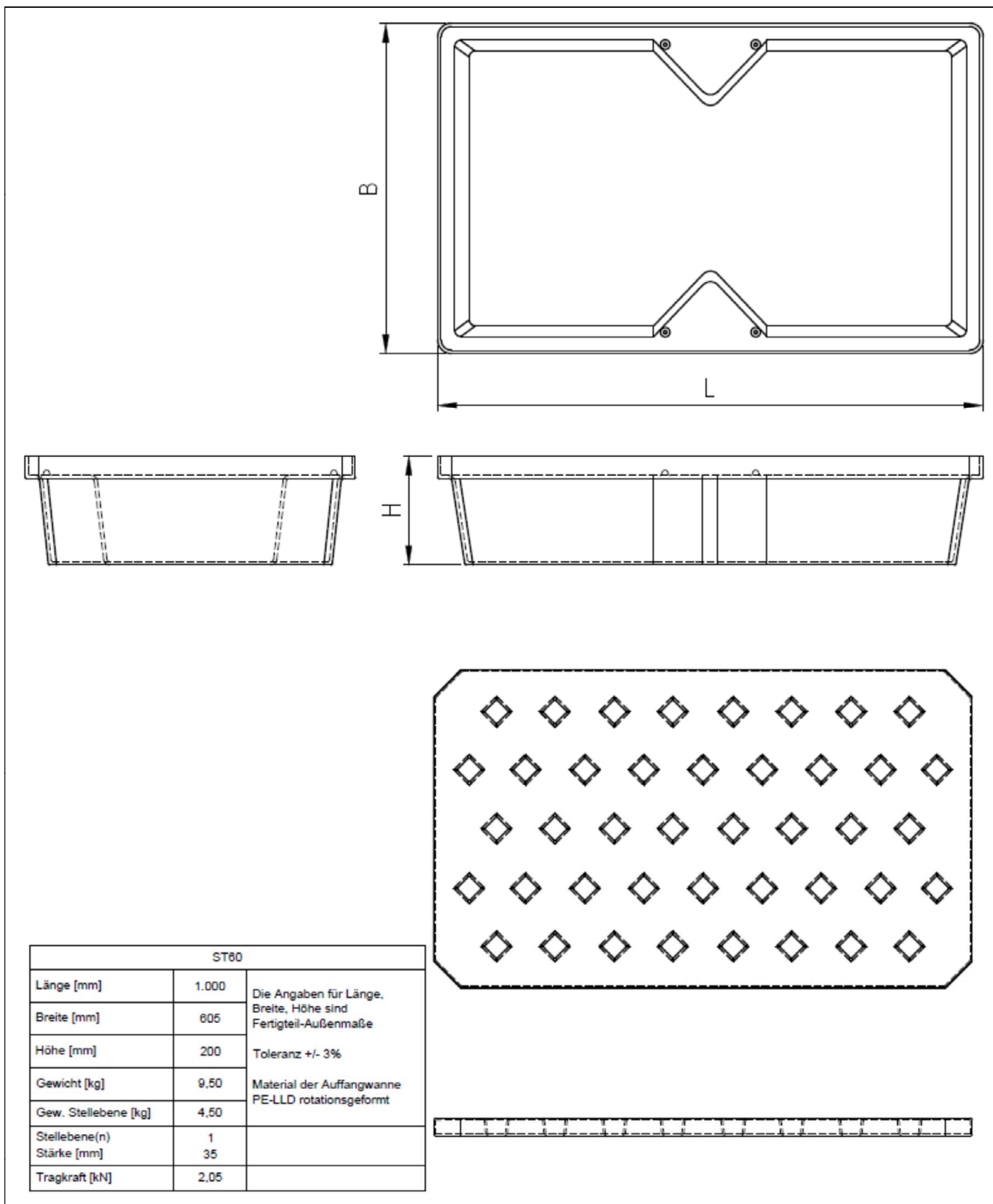


ST40		
Länge [mm]	800	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	605	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	7,00	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	3,10	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST40 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.15

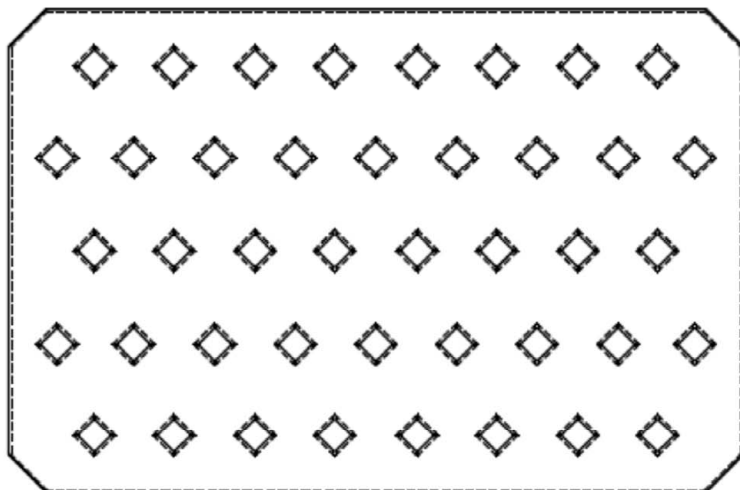
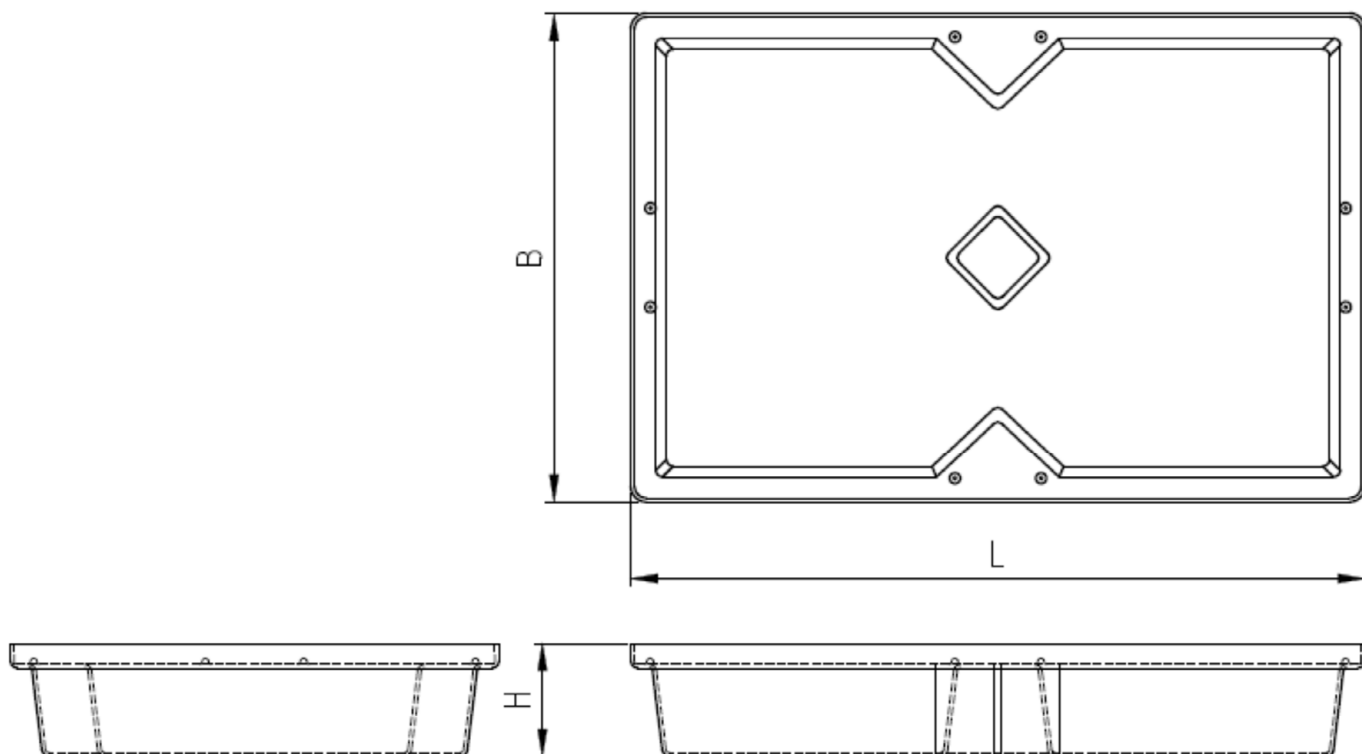


ST60		
Länge [mm]	1.000	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	605	
Höhe [mm]	200	
Gewicht [kg]	9,50	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	4,50	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	35	
Tragkraft [kN]	2,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST60 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.16

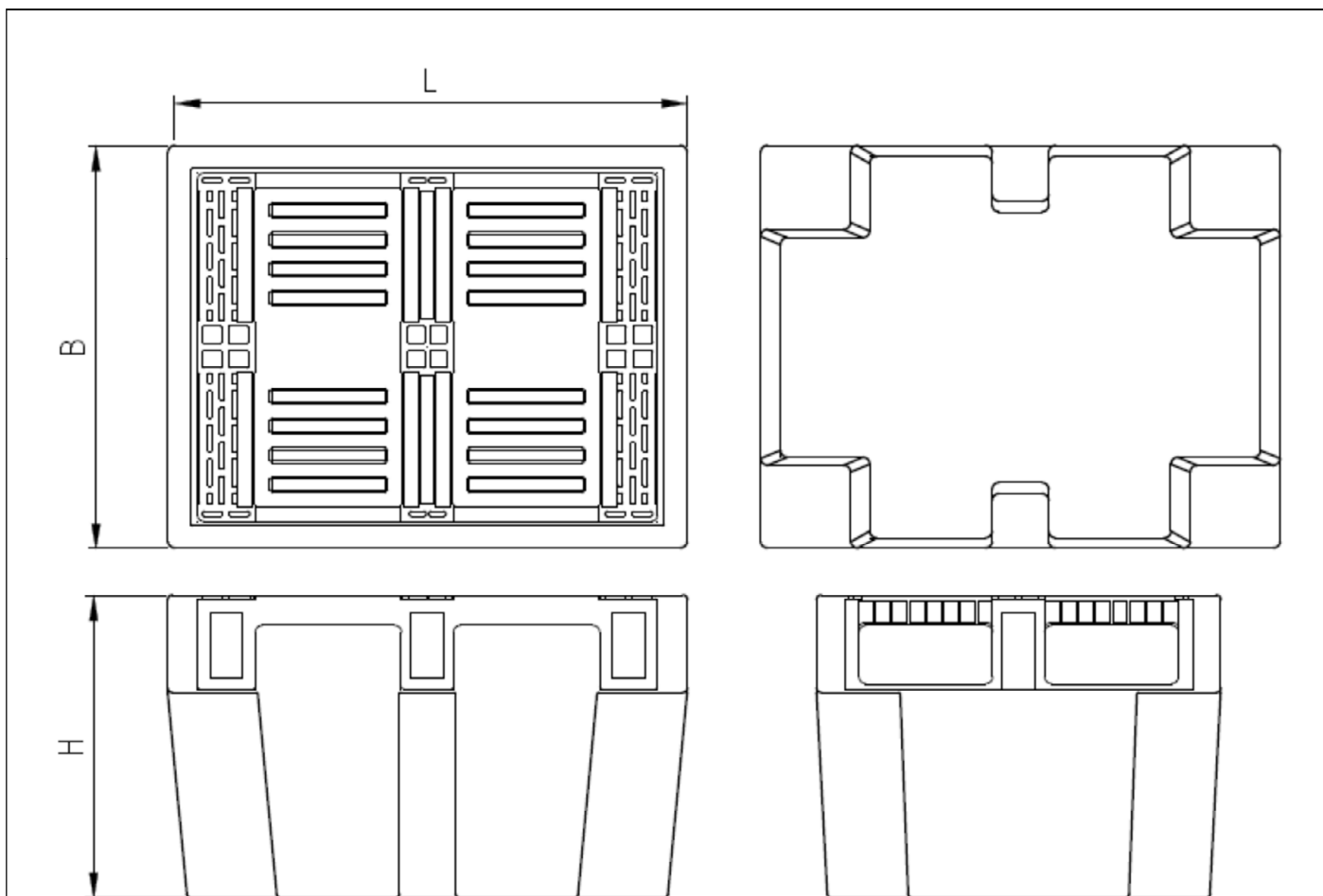


ST100		
Länge [mm]	1.195	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	795	
Höhe [mm]	185	
Gewicht [kg]	13,90	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	3,10	
Stellebene(n)	2	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	2,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST100 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.17

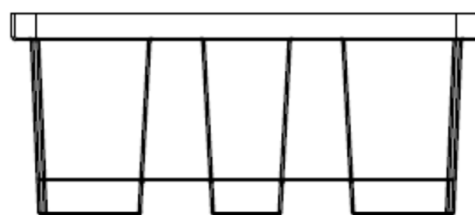
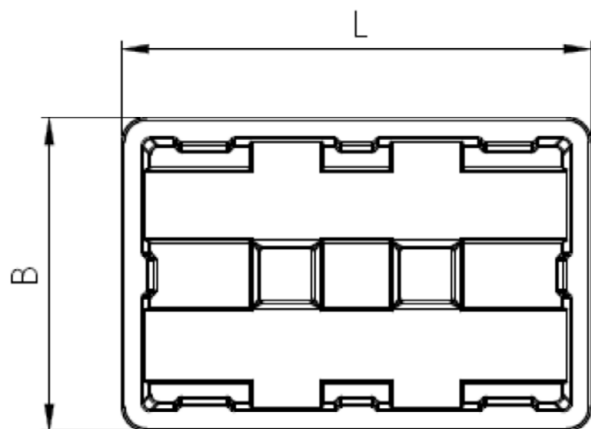


BP1		
Länge [mm]	900	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz +/- 3%
Breite [mm]	700	
Höhe [mm]	525	
Gewicht [kg]	21,20	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	7,50	
Stellebene(n)	1	
Tragkraft [kN]	3,00	

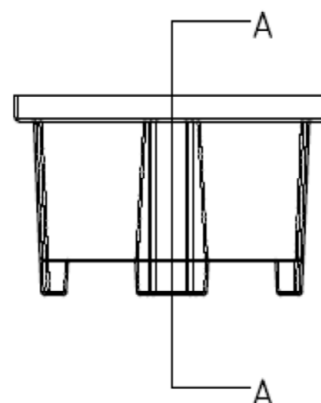
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP1 mit / ohne PE-Stellebene

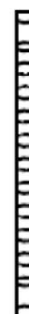
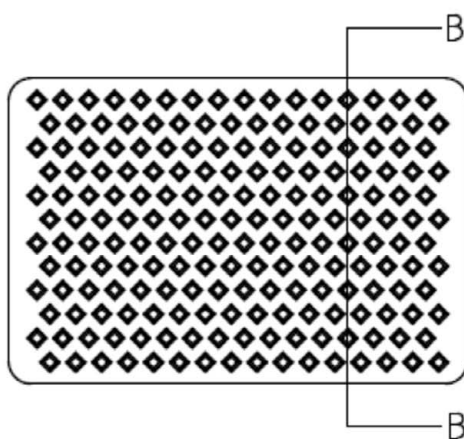
Anlage 1.18



Schnitt A-A



BP2FW		
Länge [mm]	1.222	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	817	
Höhe [mm]	524	
Gewicht [kg]	25,80	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	9,00	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	4,00	

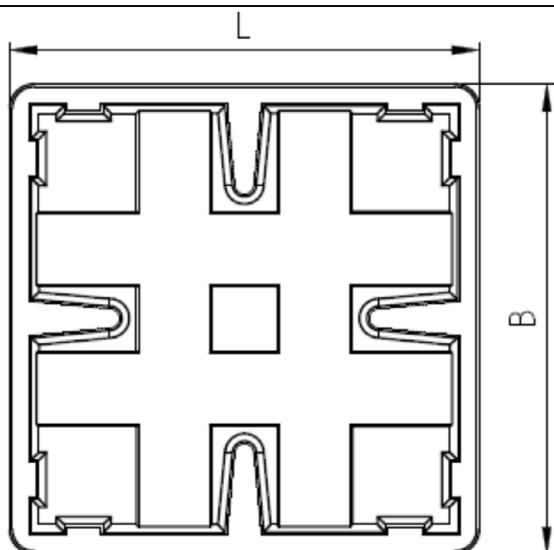


Schnitt B-B

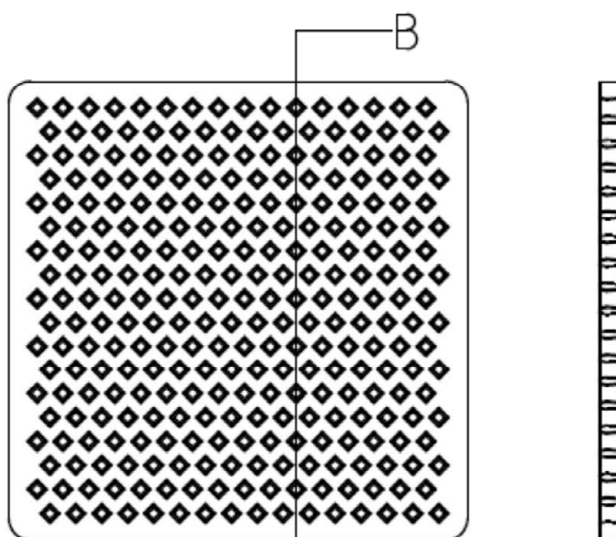
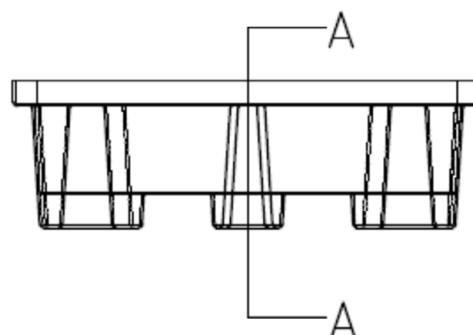
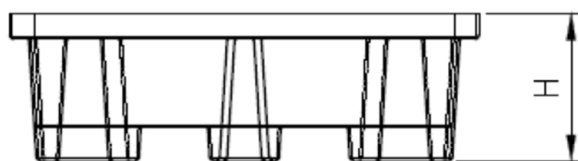
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP2FW mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.19



Schnitt A-A



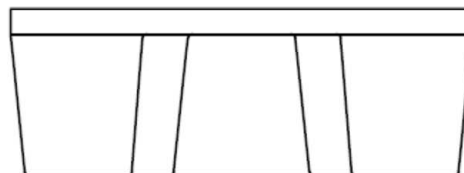
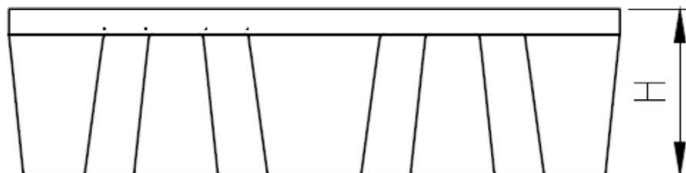
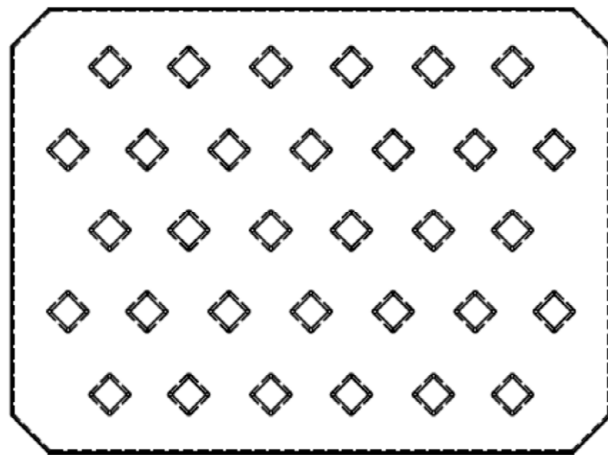
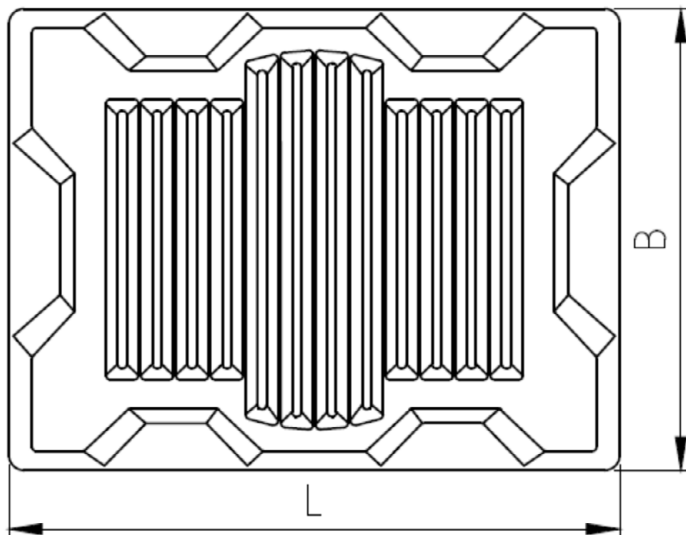
B Schnitt B-B

BP4FW		
Länge [mm]	1.222	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1.222	
Höhe [mm]	388	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	33,80	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	12,00	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	8,00	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP4FW mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.20

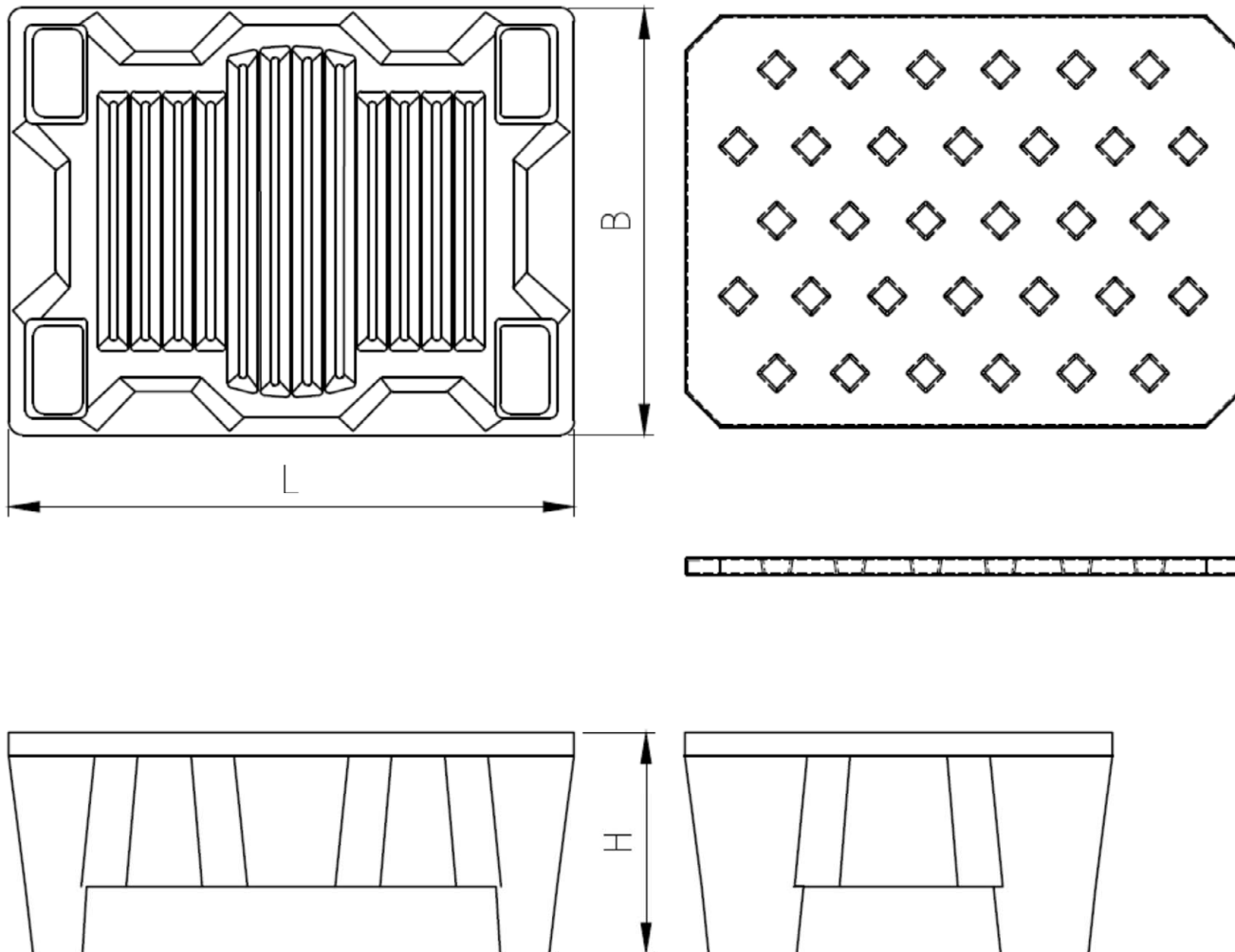


ST66		
Länge [mm]	804	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	608	
Höhe [mm]	220	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	8,50	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	2,05	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,50	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST66 mit / ohne PE-Stellebene

Anlage 1.21

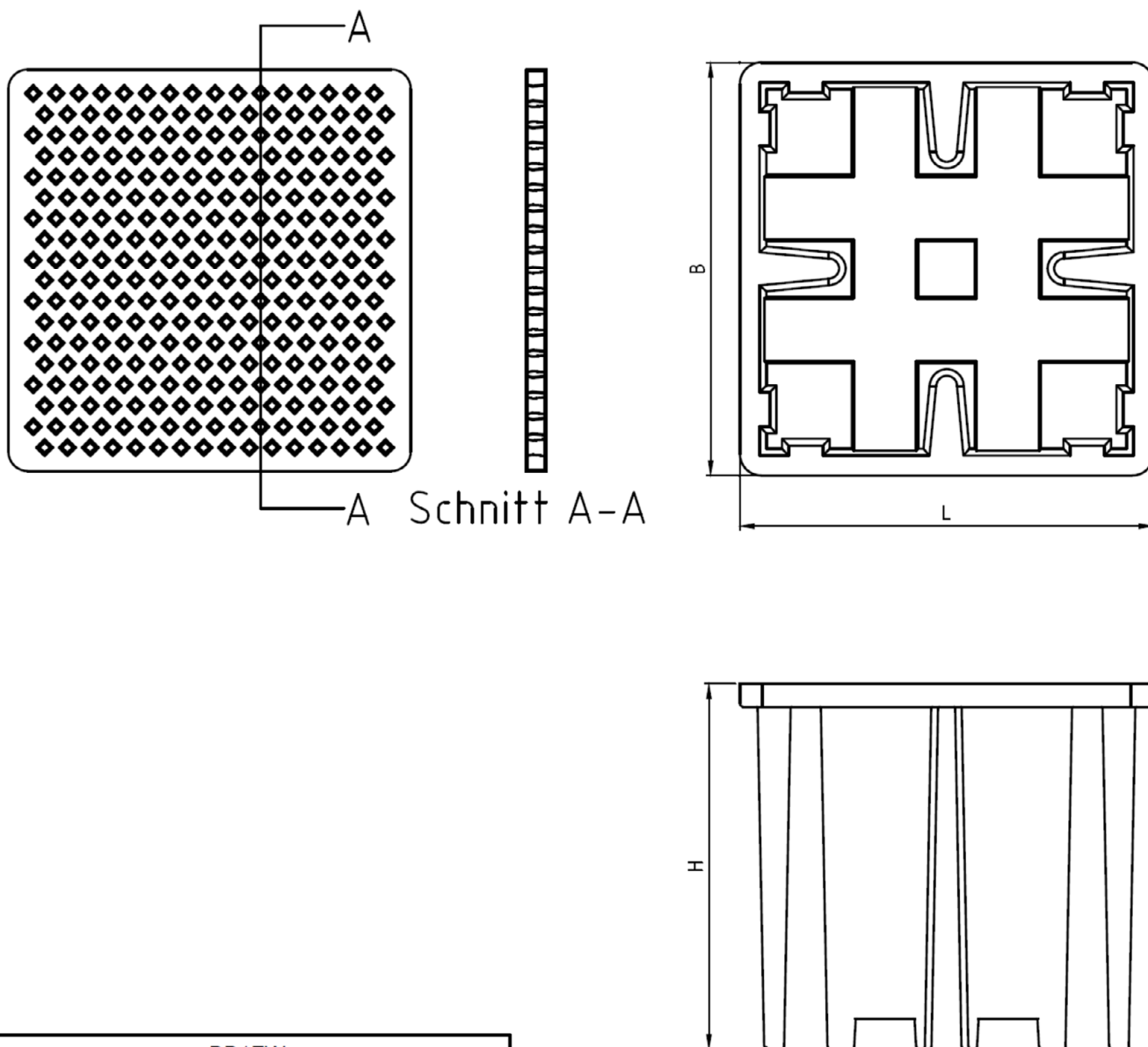


ST70		
Länge [mm]	804	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	608	
Höhe [mm]	315	
Gewicht [kg]	9,50	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	2,05	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Stellebene(n)	1	Verwendung nur mit Stellebene
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,50	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST70 (Verwendung nur mit Stellebene)

Anlage 1.22

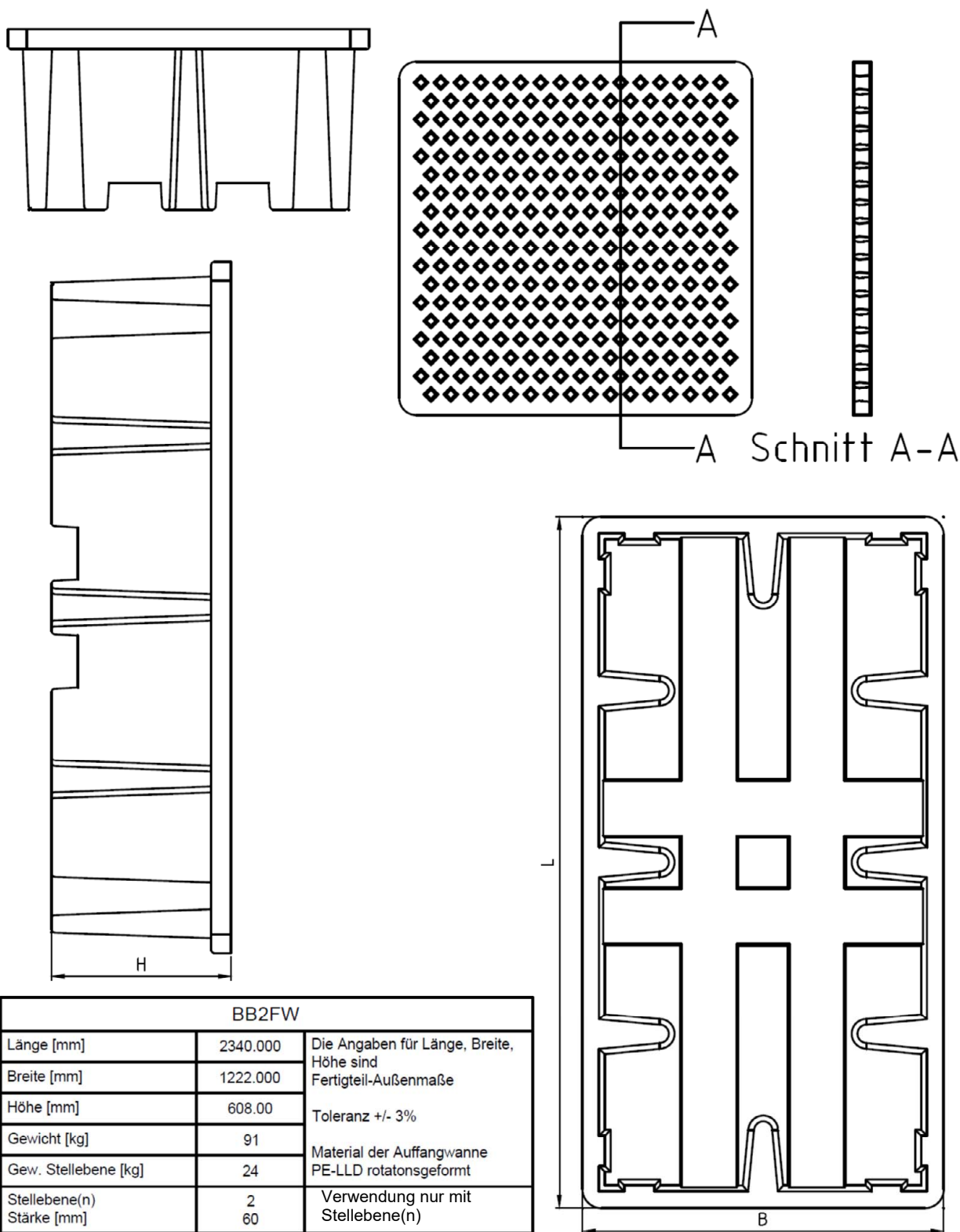


BB1FW		
Länge [mm]	1.228	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1.228	
Höhe [mm]	1.088	
Gewicht [kg]	62,00	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	12,20	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Stellebene(n)	1	Verwendung nur mit Stellebene
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	10,00	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BB1FW (Verwendung nur mit Stellebene)

Anlage 1.23



BB2FW		
Länge [mm]	2340.000	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteile-Außenmaße
Breite [mm]	1222.000	
Höhe [mm]	608.00	
Gewicht [kg]	91	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	24	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Stellebene(n) Stärke [mm]	2 60	Verwendung nur mit Stellebene(n)
Tragkraft [kN]	20	(10 kN je Stellfläche)

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BB2FW / BP8FW (Verwendung nur mit Stellebenen)

Anlage 1.24

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Anlage 2 Seite 1 von 1

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden.

(2) Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neeware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Den Formmassen dürfen folgende Pigmente - Resinex blue oder Resinex Yellow - zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(4) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen

Zur Herstellung der Gitterroste aus PE 100
durch die Fa. Exporta Pallet Company, Anchorpoint House, 2 Clashbur Close, Kinross,
KY13 8GD, Großbritannien
ist die Formmasse Matrix Revolve 4068 der Firma Matrix Polymers Ltd. zu verwenden.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Anlage 3 Seite 1 von 1

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-)Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreiten Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Anlage 4
Seite 1 von 4

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe und Nachweise

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend nachfolgender Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

(2) Die erforderlichen Nachweise der Bauprodukte aus PE sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Prüfplan

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ²	Anlage 2	Ü-Zeichen; Aufzeichnung	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 und Abschnitt 1.5 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Bauprodukte aus PE	Bauteilprüfungen	siehe Abschnitt 1.3 dieser Anlage		
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Anlage 2 Abschnitt 2 sowie Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe– Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Anlage 4 Seite 2 von 4

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Prüfgrundlage für den Rotations-Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus Formmassen nach Anlage 2 Abschnitt 1 gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Anforderungen an die Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR [g/(10 min)]	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR(190/2,16)	max. MFR = MFR(190/2,16) _(a) + 15%
Streckspannung [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung [%]		≥ 8,0
Elastizitätsmodul [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Bauteilprüfungen

An den Bauprodukten sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle 3: Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jedes Bauteil
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit der Auffangvorrichtungen	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Prüfung		

- ³ DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren; (ISO 1133-1:2022); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2022
- ⁴ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- ⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

**Anlage 4
Seite 3 von 4**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Prüfgrundlage für Bauteilprüfungen

(1) Abmessungen und Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bestimmungen zu entnehmen.

Tabelle 4: Mindestwanddicken und Mindestgewicht der Auffangwannen

Typenbezeichnung	Mindestwanddicken [mm]	Mindestgewicht [kg]
BF2	6	20
BF4	6	40
BF4S	6	51
BP1	5,1	13,7
BP2	5,15	17,1
BP2FW	5,3	16,6
BP4	6	44
BP4FW	5,5	21,8
BP4L	6	25
BP2HD	6	40
BT230	6	44
BB1	6	66,6
BB2 / BP8	6	81,2
BB3	6	78
BB4	6	67,3
ST20	4,2	2,1
ST30	4,5	2,9
ST40	4,5	3,9
ST60	4,4	5,0
ST100	4,6	7,7
ST66	3,9	5,4
ST70	4,58	6,2
BB1FW	4,4	48,2
BB2FW / BP8FW	5,56	60,3

(2) Die Abmessungen und Einsatzmassen der Stellebenen aus PE sind den Anlagen 1.3 bis 1.24 zu entnehmen.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Anlage 4
Seite 4 von 4

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.5 Prüfgrundlage Stellebenen

Für die Herstellung der Stellebenen aus Polyethylen nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen an die Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR [g/(10min)]	DIN EN ISO 1133-1 ³ und Herstellerangaben ⁶	MFR(190/2,16) < 4,0

⁶ Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt